§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) [1]Das Präsidium wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mit einer angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. [2]Es muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangen. [3]Im Präsidium ist keine Vertretung möglich.

(2) [1]Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. [2]Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.